

Merkblatt Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten in einer Kinderkrippe

Die folgenden Punkte gelten für Krippenplätze mit Beitragsberechtigung.

Anspruchsberechtigung für Beiträge:

- Erwerbstätigkeit oder Ausbildung beider Erziehungsberechtigter zusammen mind. 120 %
- Alleinerziehende/r Erziehungsberechtigte/r und im gleichen Haushalt lebende/r Partner/in (Konkubinat) von zusammen mind. 120% Erwerbstätigkeit oder Ausbildung
- Alleinerziehender Erziehungsberechtigte/r mit Arbeitspensum oder Ausbildung von mind. 20%
- Erhalt der Vermittlungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt
- medizinische Indikation

Massgebendes Einkommen

Einkommen und Vermögen werden aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens aller zum Haushaltseinkommen beitragender Personen wie folgt festgelegt:

- Das Einkommen beider Kindseltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen.
- Bei gerichtlich getrennten oder geschiedenen Erziehungsberechtigten wird Einkommen und Vermögen desjenigen Erziehungsberechtigten hinzugezogen, dem das Sorgerecht zugeteilt worden ist.
- Bei gemeinsamem Sorgerecht, dasjenige Einkommen und Vermögen, bei welchem das Kind den Hauptwohnsitz begründet.
- Lebt ein Elternteil in einem gefestigten Konkubinat (seit mind. 2 Jahren) wird das Einkommen und Vermögen des im gleichen Haushalt lebenden Erwachsenen zugezogen.

Steuerbares Vermögen über Fr. 50'000.— bei Einzelpersonen und Fr. 100'000.— bei Eheund Konkubinatspaaren, wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.

Rabatte

Den Anspruchsberechtigten werden gemäss Rabatt-Tabelle im Reglement Gemeindebeiträge auf den vom Gemeinderat definierten maximalen Leistungstarif gewährt.

Minimaltarif

Die Erziehungsberechtigten haben mindestens 25% des von der Gemeinde definierten maximalen Leistungstarifs selber zu bezahlen.

Ferienabwesenheit

Bei Ferienabwesenheiten werden Gemeindebeiträge für maximal 5 Wochen pro Jahr ausbezahlt. Für zusätzliche Ferientage wird der volle Tarif verrechnet. Die Kinderkrippe ist verpflichtet, die Ferien der Erziehungsberechtigten an die Gemeinde Rümlang zu melden. Allfällige Betriebsferien der Kinderkrippe werden nicht zu den erlaubten 5 Wochen dazugezählt.

Glattalstrasse 201 8153 Rümlang

T 044 817 75 00 F 044 818 01 18

Rechnungsstellung

Der Gemeindebeitrag wird direkt an der monatlichen Rechnung abgezogen.

Gesuchstellung

Die Beitragsberechnung erfolgt einmal jährlich (jeweils auf Beginn des neuen Schuljahres im August) und wird in der Regel für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) erstellt. Die Eltern werden von der zuständigen Stelle im April schriftlich aufgefordert, die notwendigen Unterlagen bis spätestens 15. Mai einzureichen. Eltern von neu eintretenden Kindern sind selber darum bemüht, den Antrag fristgerecht einzureichen. Die Abteilung Gesellschaft prüft den Anspruch und teilt diesen den Eltern bis Mitte Juni mittels Verfügung mit. Eine Überprüfung des Entscheids kann innert 30 Tagen schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat Rümlang verlangt werden.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag für Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten in einer Kinderkrippe
- aktuelle Steuererklärung
- letzte 3 Lohnabrechnungen beider Eltern
- unterzeichneter Betreuungsvertrag der gewählten Kinderkrippe
- Nachweis über die Erwerbstätigkeit bzw. die Ausbildung für die Zeit während der ein Krippenplatz beansprucht wird (z.B. Arbeitsvertrag oder Vertrag mit der Ausbildungsinstitution)
- ev. Unterhaltsvertrag, Trennungs- oder Scheidungsurteil
- ev. Rentenunterlagen
- allfällige Arztzeugnisse

Werden Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, erlischt der Anspruch auf Gemeindebeiträge.

Veränderung der familiären oder finanziellen Situation

Änderungen in der Haushaltszusammensetzung sowie erhebliche Einkommensveränderungen (+/- 10%) sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Unberechtigter Bezug

Falsche Angaben über die Familien- und Vermögens-/Einkommensverhältnisse, versäumte oder verspätete Meldungen über Änderungen in den Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen, haben eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung der Beiträge zur Folge. Zu Unrecht bezahlte Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert.

04.2021/bb